

Einheitliche Vergabekriterien für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

1. Primär einen Platz erhalten Kinder in einem Betreuungsangebot, wenn

1.1. die Aufnahme der Kinder vom Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird (auf Grundlage des Tatbestands der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a VIII oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII).

1.2. Kinder im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Einrichtung besuchen.

1.3. Ortsansässige Kinder bereits in der Kommune in einer Einrichtung ein Krippen-/Tagespflegeangebot besuchen.

2. Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien für einen Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung *

Familienstand / Berufstätigkeit	Beschäftigungsumfang **	Geschwisterkind	Weitere Kriterien
Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt * 10 Punkte	Geringfügig beschäftigt (8–15 h/Woche) 2 Punkte	Geschwisterkind/–er bereits in Betreuung 1 Punkt	<u>Krippe & Kindergarten</u> <ul style="list-style-type: none"> Kind bereits 1 Jahr auf Warteliste Eingangsdatum der Voranmeldung Soziale Notlage Kernfamilie (langfristiger Krankenhausaufenthalt, pflegebedürftige Familienangehörige) Ältere Kinder haben Vorrang <u>Hort / Kernzeit</u> <ul style="list-style-type: none"> Kind bereits 1 Jahr auf Warteliste Soziale Notlage Kernfamilie (langfristiger Krankenhausaufenthalt, pflegebedürftige Familienangehörige) Jüngere Kinder haben Vorrang
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt * 20 Punkte	Halbtags beschäftigt (16–27 h/Woche) 4 Punkte		
Eine / Ein Alleinerziehende/r beschäftigt * 24 Punkte	Ganztags beschäftigt (ab 28 h/Woche) 6 Punkte		
* Beschäftigte sind, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme / Schulausbildung / Hochschulen sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.		** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend. * Der Betreuungsplatzbedarf für Mitarbeiter der Gemeinde Weissach wird als Härtefall gewertet, stellt jedoch keinen Anspruch dar und wird im Einzelfall überprüft.	